

Nach Beschlussfassung durch den Hauptausschuss am 01.12.2010 wird die nachfolgende Neufassung der Benutzungsordnung für das Medienzentrum des Kreises Steinburg erlassen:

## **Benutzungsordnung für das Medienzentrum des Kreises Steinburg**

### § 1 Allgemeines

Das Medienzentrum des Kreises Steinburg ist eine öffentliche Einrichtung des Kreises zur Förderung des Unterrichts mit audiovisuellen Unterrichtsmitteln. Sie dient der Jugendpflege und Erwachsenenbildung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird ein Archiv audiovisueller Medien unterhalten. Diese Medien und die zu ihrer Vorführung notwendigen Geräte werden den in § 2 aufgeführten BenutzerInnen zur Verfügung gestellt. Das Medienzentrum des Kreises Steinburg berät Schulen und Behörden bei Neuanschaffungen von Geräten und unterstützt Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit dem Schulamt beim Einsatz von audiovisuellen Medien. Sie bietet Informations- und Ausbildungsveranstaltungen zur Medienpädagogik und -technik für den schulischen sowie außerschulischen Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung an.

### § 2 BenutzerInnen

- (1) Zur Inanspruchnahme des Medienzentrums des Kreises Steinburg sind berechtigt:
  - a) alle öffentlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie alle staatlich anerkannten Privatschulen im Kreise Steinburg,
  - b) alle Ämter der Kreisverwaltung Steinburg sowie alle kreiseigenen Einrichtungen,
  - c) Vereine, Verbände, Institutionen und Organisationen der Erwachsenenbildung, der Jugend-, Sport-, Kultur- und Heimatpflege und der Sozialarbeit.
  
- (2) Anderen Interessenten, wie zum Beispiel anderen Behörden, Kirchen, Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, Parteien oder Berufsverbänden, kann das Material für andere als in Absatz 1 genannten Zwecke zur Verfügung gestellt werden, soweit dadurch die Versorgung der in Absatz 1 genannten Berechtigten nicht beeinträchtigt wird.

### § 3 Bestellungen

- (1) Bestellungen sind an das Medienzentrum des Kreises Steinburg unter Angabe der Signatur und des Titels zu richten. Das Medienzentrum des Kreises Steinburg kann eine schriftliche Bestellung verlangen; Vorbestellungen sind möglich.

- (2) BestellerInnen haben den gewünschten Termin für die Überlassung der audiovisuellen Medien und Geräte, ggf. auch einen Ersatztermin, mitzuteilen. Außerschulische BenutzerInnen müssen den Verwendungszweck angeben.
- (3) Gehen für dieselben audiovisuellen Geräte und Medien mehrere Anforderungen ein, so werden sie in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs berücksichtigt. BestellerInnen genießen in der Reihenfolge des § 2 Abs. 1 Vorrang vor anderen BenutzerInnen nach Abs.2 .
- (4) Mit der Bestellung erkennen die EntleiherInnen diese Benutzungsordnung an. Die Anmeldung von Veranstaltungen mit urheberrechtlich geschützten und GEMA-pflichtigen audiovisuellen Medien sowie die Abgeltung von daraus entstehenden finanziellen Ansprüchen Dritter obliegen der EntleiherIn.
- (5) Audiovisuelle Geräte sind im Medienzentrum des Kreises Steinburg während der Öffnungszeiten abzuholen. Audiovisuelle Medien können auf Wunsch der BestellerIn per Post auf seine Kosten übersandt werden. Das Medienzentrum des Kreises Steinburg ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

#### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Medienzentrum des Kreises Steinburg ist grundsätzlich zu den im Aushang gesondert bekannt gegebenen Zeiten geöffnet. Ein Verleih von audiovisuellen Medien und Geräten außerhalb dieser Zeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Medienzentrum des Kreises Steinburg möglich.
- (2) Die Medienarbeitsplätze können außerhalb der Öffnungszeiten ebenfalls nur nach Absprache mit dem Medienzentrum des Kreises Steinburg genutzt werden.

#### § 5 Benutzungsdauer

- (1) Die Nutzungsdauer für audiovisuelle Medien beträgt für alle BenutzerInnen nach § 2 Absatz 1 a bis 1 c eine Woche, bei Postversand zehn Tage. BenutzerInnen nach § 2 Absatz 2 werden die audiovisuellen Medien nur tageweise ausgeliehen. Für die Nutzung von audiovisuellen Geräten gelten für alle BenutzerInnen gesonderte Verleihzeiten. Wollen EntleiherInnen die ihr überlassenen audiovisuellen Medien und Geräte länger benutzen, ist die Verlängerung rechtzeitig mit dem Medienzentrum des Kreises Steinburg abzustimmen. Eigenmächtiges Verlängern der Frist ist unzulässig.
- (2) Einer Verlängerung kann nur dann zugestimmt werden, wenn die audiovisuellen Medien und Geräte nicht zwischenzeitlich von anderen Interessenten vorbestellt worden sind.
- (3) BenutzerInnen nach § 2 Abs.1 Buchstabe a haben die überlassenen audiovisuellen Medien und Geräte grundsätzlich vor den Ferien zurückzugeben.

## § 6 Verbot der Weitergabe

Es ist untersagt, audiovisuelle Medien und Geräte des Medienzentrums des Kreises Steinburg an Dritte weiterzugeben oder entgegen dem angegebenen Verwendungszweck zu nutzen. Ein Austausch zwischen EntleiherIn und Dritten ist nur nach vorheriger Unterrichtung des Medienzentrums des Kreises Steinburg und mit dessen Einverständnis statthaft.

## § 7 Behandlung der audiovisuellen Medien und Geräte

- (1) Für die Nutzung von audiovisuellen Geräten zur aktiven Videoarbeit kann das Medienzentrum des Kreises Steinburg von der BestellerIn einen Befähigungsnachweis zum Bedienen dieser Geräte verlangen.
- (2) Fehlerhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Eigenmächtiges Reparieren schadhafter audiovisueller Medien und Geräte ist nicht statthaft.
- (3) Audiovisuelle Medien und Geräte sowie die dazugehörigen Beiblätter und Bedienungsanleitungen sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Jede Veränderung des Materials, z.B. durch Überkleben, Herausschneiden und Ähnliches, ist untersagt.
- (4) Alle audiovisuellen Medien im Verleiharchiv des Medienzentrums des Kreises Steinburg sind urheberrechtlich geschützte Werke. Unerlaubte öffentliche, gewerbliche Aufführung, Verleih an Dritte und Vervielfältigung sind untersagt. Zuwiderhandlungen können Schadensersatzansprüche und strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

## § 8 Rückgabe der audiovisuellen Medien und Geräte

- (1) EntleiherInnen sind verpflichtet, die überlassenen audiovisuellen Medien und Geräte bis zum Ablauf der vereinbarten und auf dem Verleihschein ausgedruckten Nutzungszeit ordnungsgemäß und vollständig zurückzugeben.
- (2) 16-mm-Filme dürfen nach der Vorführung nicht zurückgespult werden, während Videofilme vor der Rückgabe gebrauchsfertig zurückzuspulen sind.
- (3) Sind audiovisuelle Medien und Geräte beschädigt, fehlerhaft oder unvollständig, ist das Medienzentrum des Kreises Steinburg hierüber in Kenntnis zu setzen. Den Filmen sowie den Diareihen ist ein Fehlerzettel beizufügen.

## § 9 Medienarbeitsplätze

- (1) Die Medienarbeitsplätze stehen allen unter § 2 aufgeführten NutzerInnen zur Verfügung.

Die Nutzungszeiten werden durch das Medienzentrum des Kreises Steinburg zugewiesen.

- (2) Die Benutzung der Medienarbeitsplätze setzt die Teilnahme an einer Einweisungsveranstaltung voraus, es sei denn, NutzerInnen können entsprechende Qualifikationen nachweisen.
- (3) NutzerInnen müssen im Besitz aller Rechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes an den verwendeten Ton- und Filmaufnahmen sowie an Bildrechten von Personen sein. Der Kreis Steinburg als Träger des Medienzentrums des Kreises Steinburg haftet bei Verstößen gegen das Urheberrechtsgesetz und das Recht am eigenen Bild nicht.
- (4) Bei der Anmeldung ist eine verantwortliche Person zu benennen und eine Kurzbeschreibung des Projekts vorzulegen.
- (5) NutzerInnen verpflichten sich,
  - a) den gegen Unterschrift ausgehändigten Schlüssel (Schließgruppe Eingangstür, Medienarbeitsplatz) nicht an Dritte weiterzugeben,
  - b) mit den Geräten und dem Mobiliar pfleglich umzugehen,
  - c) im Gebäude nicht zu rauchen und am Arbeitsplatz keine Speisen und Getränke einzunehmen,
  - d) alle Geräte nach der Nutzung auszuschalten und im Nutzungsnachweis die geforderten Angaben zu machen,
  - e) Räume und Gebäude nach der Nutzung ordnungsgemäß abzuschließen und den Schlüssel persönlich im Medienzentrum des Kreises Steinburg abzugeben,
  - f) SchülerInnen bzw. andere Personen (Mitglieder von Jugendgruppen, Vereinen, usw.) nur unter Aufsicht am Arbeitsplatz arbeiten zu lassen und dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtungen zu a) bis e) eingehalten werden.
- (6) Bei Verlust des Schlüssels kommen NutzerInnen für die Kosten auf, die durch den dann erforderlichen Austausch der Schlösser entstehen. Sie haften außerdem für alle Schäden und Verluste, die durch Nichtbeachtung des Absatzes 5 entstehen.
- (7) Bei groben Verstößen ist das Personal des Medienzentrums des Kreises Steinburg berechtigt, unverzüglich die Nutzung zu untersagen.

## §10 Haftung

- (1) BenutzerInnen sowie in deren Auftrag handelnde EntleiherInnen von audiovisuellen Medien und Geräten des Medienzentrums des Kreises Steinburg haften für alle Schäden und Verluste, die während der Leihzeit eingetreten sind. Dies gilt auch für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung der in § 7 Abs. 4 genannten Anzeigepflicht oder durch unerlaubtes eigenmächtiges Reparieren (§ 7 Abs. 3) entstehen.
- (2) Der Kreis Steinburg haftet nicht bei Verstößen der BenutzerInnen sowie in deren Auftrag handelnde EntleiherInnen gegen das Urheberrechtsgesetz und gegen die GEMA-Bedingungen.

§ 11  
Ausschluss von der Benutzung

BenutzerInnen sowie in deren Auftrag handelnde EntleiherInnen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können sowohl vom Verleih audiovisueller Medien als auch vom Verleih audiovisueller Geräte des Medienzentrums des Kreises Steinburg ausgeschlossen werden.

§ 12  
Entgelt

Für die Nutzung von audiovisuellen Medien und Geräten des Medienzentrums des Kreises Steinburg ist grundsätzlich ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des zu zahlenden Entgelts ist in der Entgeltordnung für das Medienzentrum des Kreises Steinburg festgelegt.

§ 13  
Datenverarbeitung

- (1) Das Medienzentrum ist berechtigt, folgende personenbezogene Daten zu erheben und im Medienverwaltungsprogramm zu speichern:
  - a) Name und Anschrift der Einrichtung,
  - b) Name der EntleiherIn,
  - c) Signatur des Mediums.
- (2) Diese Daten werden zum Zwecke der Bestellung und der Abwicklung des Verleihvorgangs erfasst sowie für die Aufstellung der Jahresstatistik und die Berechnung einer evtl. Jahrespauschale ausgewertet.
- (3) Die Daten zu 1 b und c werden nach Aufstellung der Jahresstatistik im Januar des darauffolgenden Kalenderjahres gelöscht. Die Daten zu 1a) bleiben so lange erhalten, bis der Nutzer kündigt. Sie werden dann im darauffolgenden Jahr nach Aufstellung der Jahresstatistik gelöscht.

§ 14  
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Zugleich tritt die Benutzungsordnung für das Medienzentrum ( Kreisbildstelle) des Kreises Steinburg vom 23.12.1997 außer Kraft.

Itzehoe, den 14.12.2010

Dr. Dr. Kullik  
Landrat